

Gesundheitsschutz- & Hygienekonzept für den Zeltplatz an der Hutzelmühle



Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-COV-2 (Covid-19) gelten für unseren Jugendzeltplatz bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die von allen Besuchern *selbständig* einzuhalten sind.

Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Maßnahme existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Eine Belegung ist derzeit nur erlaubt, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kitzingen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 liegt.

1. Organisatorisches

Jede Organisation, Gruppe, Einzelperson etc. hat ein eigenes Hygienekonzept, spezifisch für ihre/seine Maßnahme während des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz zu erstellen und ist für die Einhaltung ihres/seines Konzeptes selbst verantwortlich. Das Konzept ist dem Gesundheitsamt Kitzingen auf Verlangen vorzulegen.

Für die Einhaltung der Regelungen ist die Organisation, Gruppe bzw. die auf dem Belegungsvertrag angegebene Ansprechperson vor Ort verantwortlich.

2. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

- **Belegungszahlen und Nutzungsumfang:**
Für die Gültigkeitsdauer dieses Konzeptes, beträgt die maximale Personenzahl pro Gruppe auf dem gesamten Gelände *60 Personen*.
- **Mindestabstand:**
Die Mindestabstandsregel von *1,5 Metern* zwischen Personen in den Innenbereichen sowie auf dem kompletten weiteren Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze ist einzuhalten. Ausnahmen ergeben sich aus der Kleingruppenregelung nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV. (siehe Punkt 7 in diesem Hygienekonzept)
- **Mund-Nasenschutz:**
Ist das Einhalten des Mindestabstandes aus unabdingbaren Gründen nicht möglich, ist zwingend das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske) erforderlich. Bei Kindern im Alter von 6 – 16 Jahren ist eine medizinische Maske ausreichend. Masken sind im ausreichenden Umfang von den Gruppen selbst mitzubringen.

Bei Personen unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht.

- Die Besucher des Jugendzeltplatzes werden durch die Gruppenleitung auf regelmäßige Handhygiene hingewiesen (Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser). Seife und Einweghandtücher sind von der Gruppe selbstständig mitzubringen.
- Es ist regelmäßiges Durchlüften aller Innenbereiche erforderlich. Es wird empfohlen, jede volle Stunde für mindestens 10 Minuten zu lüften.
- Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen (z.B. Material, Spiel- und Sportgeräte, Küchenutensilien, Türklinken, Arbeitsflächen etc.) wird verwiesen.
- Angebote sollen möglichst im Freien und kontaktlos stattfinden.
- Die Hust- und Niesetikette sind jederzeit umzusetzen.
- Bei Belegungsende sind alle Innenbereiche sowie das komplette weitere Zeltplatzgelände einschließlich Parkplätze gründlich zu reinigen. Die Böden der Innenbereiche sind feucht zu wischen.

3. Testpflicht

Jedes Gruppenmitglied hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort zu Beginn der Maßnahme, spätestens bei Ankunft am Zeltplatz ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorzulegen. Die Einhaltung dieser Vorgaben und die Überprüfung der Testergebnisse sind von der jeweiligen Gruppe selbstständig sicherzustellen.

4. Nutzungsuntersagung und Ausschlusskriterien

Die Nutzung des Jugendzeltplatzes bzw. eine Belegung ist untersagt:

- Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen

Sollte während des Aufenthaltes der Gruppe ein Corona-Verdachtsfall mit grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Atembeschwerden oder Husten auftreten, ist die Leitungsperson verpflichtet, unmittelbar den Kreisjugendring zu informieren und unmittelbar ein Covid-Antigen-Schnelltest durchzuführen. Die betreffende Person ist bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. bis zur eigenständigen Abreise zu isolieren.

Eine medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes durch einen niedergelassenen Arzt ist erforderlich. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt Kitzingen.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten bei einer oder mehreren Personen, während oder bis zu 14 Tage nach Ende der Maßnahme, ist die Zeltplatzverwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ein weiteres Vorgehen abzuklären!

Für mehr Handlungssicherheit ist im Vorfeld eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche hierzu notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

5. Kontaktpersonenermittlung

Rechtsgrundlage zur Kontaktpersonenermittlung gem. § 28a Abs. 4 Satz 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gem. § 5 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV).

Um die Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich infizierten Covid-19-Falles unter den Besuchern zu ermöglichen, muss von der verantwortlichen Gruppenleitung eine Liste aller während der Maßnahme auf dem Jugendzeltplatz befindlichen Personen geführt werden.

Diese Liste muss folgende Daten enthalten:

- Vor- und Zuname
- Zeitraum des Aufenthaltes
- Angaben zur sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)

Die Liste ist nach Ende der Maßnahme 4 Wochen datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend vollständig zu löschen. Eine Übermittlung der auf der Liste befindlichen Daten wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

6. Kenntnisnahme

Die Maßnahmeteilnehmer sind vor Maßnahmenbeginn über die Hygiene- und Sicherheitsregeln sowie etwaige Ausschlusskriterien in Kenntnis zu setzen (z.B. durch ein Informationsschreiben, Aushang etc.)

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept sowie maßnahmenspezifische Konzepte sind von den für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen vor Maßnahmenbeginn zu lesen. Die Personen verpflichten sich dadurch zur Einhaltung, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben.

7. Kleingruppenregelung

Für die Unterbringung und Aktivitäten im Rahmen der Freizeitangebote gilt die Kleingruppenregelung. Nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können unter Voraussetzung der Kontaktdatenermittlung Kleingruppen von maximal 10 Personen gebildet werden.⁴

Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.

8. An- und Abreise:

Die An- und Abreise der Gruppen ist so zu regeln, dass Überschneidungen im Zugangsbereich vermieden werden. Verantwortlich dafür ist die Gruppenleitung.

9. Zeltunterbringung:

- Bei der Unterbringung ist die Kleingruppenregelung zu beachten
- Falls notwendig sind Gruppen auf mehrere Zelte aufzuteilen
- Eine Durchmischung der Gruppen ist auch hier verboten

10. Sanitäranlagen

Für die Benutzung der Sanitäranlagen gelten folgende Regelungen:

- Innerhalb der Kleingruppe ist ein gemeinsames Benutzen der Nassräume ohne Mund-Nasenschutz möglich
- Außerhalb der Kleingruppe dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig die Sanitäranlagen nutzen

Hierzu muss die Leitungsperson entsprechende Regelungen mit der Gruppe treffen und dafür sorgen, dass die Regelungen auch umgesetzt werden.

- Flüssigseife und Einmalhandtücher sind von der Gruppe in ausreichender Menge selbst mitzubringen
- Eine schriftliche Liste zum Dokumentieren der Reinigungszeiten ist zu führen
- Beim Betreten und Verlassen der Sanitäranlagen sind von allen Personen die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsspender stehen vor Ort zu Verfügung.

11. Küche und Essenausgabe:

Hier besteht ein grundsätzlicher Verweis auf die Hygienevorgaben der Gastronomie. Diese gelten verpflichtend und sind in dem individuellen Konzept der Gruppe zu berücksichtigen.

Für die Benutzung des Küchenbereiches gelten folgende Regelungen:

In der Küche dürfen sich zeitgleich maximal drei Personen aufhalten. Das dauerhafte Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske) ist zwingend erforderlich.

- Beim Betreten und Verlassen der Küchenräume sind von allen Personen die Hände zu desinfizieren. Ein Desinfektionsspender steht vor Ort zu Verfügung.
- Zur Reinigung von Geschirr und Küchenutensilien ist grundsätzlich die vorhandene Industrie-Spülmaschine zu verwenden.
- Einnahme von Speisen ausschließlich in der vorgegebenen Kleingruppe
- Durchmischungen zwischen unterschiedlichen Kleingruppen sind zwingend zu vermeiden
- Bei der Ausgabe von Speisen ist von allen ein MNS zu tragen
- Wir empfehlen ein gleichbleibendes Küchenteam
- Flächendesinfektionsmittel ist selbst mitzubringen

12. Sonstiges

Eine Anpassung dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes kann jederzeit entsprechend den derzeit gültigen Vorgaben erfolgen.

13. Inkrafttreten

Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für den Zeltplatz an der Hutzelmühle im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) tritt am 01.07.2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch den Kreisjugendring Kitzingen.

14. Hausrecht

Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht!

Bitte ausfüllen:

Hiermit bestätige ich, _____

als Verantwortliche/r für die Gruppe _____

das vorliegende Gesundheits- und Hygienekonzept für die Jugendzeltplätze zur Kenntnis

genommen zu haben und erkläre mich bereit, für dessen Einhaltung zu sorgen.

(Unterschrift Gruppenverantwortliche/r)